

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-Friedrich-
Universität Bamberg
- Wahlsatzung -
Vom 25. März 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-29.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 und Art. 48 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschul-innovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg - Wahlsatzung - vom 17. Mai 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-33.pdf>), geändert durch Satzung vom 8. März 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-13.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Änderungen:

aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Vertreter“ ein Gedankenstrich und folgende Wörter eingefügt: „mit Ausnahme derjenigen der Studierenden“; sowie ein Gedankenstrich angefügt; die Ziffer „7“ wird durch die Ziffer „6“ ersetzt; das Wort „sowie“ wird gestrichen.

bb) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

„3. der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fachschaftsvertretungen (§ 45 Grundordnung) sowie“

cc) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4 und die Wörter „der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. Februar 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-03.pdf>)“ werden nach dem Wort „Grundordnung“ gestrichen.

b) Als Abs. 2 wird neu eingefügt:

„(2) Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHIG) regelt die Grundordnung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird der Halbsatz „, soweit es dort wahlberechtigt ist“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayHIG)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift sowie in den Absätzen 1 bis 7 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ bzw. das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisses“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird Folgendes geändert:
 - aa) In Satz 3 werden vor dem Wort „Vornamen“ die Wörter „bzw. die“ eingefügt; das Wort „Anschrift“ wird durch das Wort „Wahlnummer“ ersetzt und folgender Halbsatz gestrichen: „, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.“
 - bb) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- c) In Abs. 3 wird Satz 2 neu gefasst: „²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis gegeben werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.“
- d) In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.

4. ¹In § 5 Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen. ²Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „bekannt gemacht“ durch das Wort „bekanntgegeben“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird folgendermaßen geändert.
 - aa) Nr. 3 wird neu gefasst: „3. die Angabe, wo und wann Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis besteht,“
 - bb) in Nr. 4 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
 - cc) in Nr. 6 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „können“ eingefügt.

6. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „sieben“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt; die Zahl „14“ wird durch das Wort „sieben“ ersetzt und die Uhrzeit „18.00 Uhr“ durch „12.00 Uhr“.

7. § 8 erhält folgende Änderungen:

- a) In Abs. 2 wird Folgendes geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ und den Klammerzusatz „§ 126b BGB“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird nach dem Wort „künstlerischen“ neu gefasst: „Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden auf das Fünffache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter“.
 - b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Änderungen:
 - aa) vor dem Wort „Vornamen“ werden die Wörter „bzw. die“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Stelle“ wird durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
 - cc) Der Halbsatz „bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Wörter „sowie in einer Fachschaftsvertretung“ und nach dem Wort „muss“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
 - e) In Abs. 9 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1 bis 3 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ bzw. das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisses“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Abstimmungsraum“ nach dem Wort „welchem“ durch das Wort „Wahlraum“ sowie nach dem Wort „elektronischen“ durch das Wort „Stimmabgaberaum“ ersetzt.
9. § 11 erhält folgende Änderungen:
- a) In Abs. 1 wird Folgendes geändert:
 - aa) In Satz 1 wird im Klammerzusatz das Wort „Listenwahl“ und ein Komma vorangestellt.
 - bb) In Satz 7 wird nach dem Wort „Verhältniswahl“ der Klammerzusatz gestrichen.
 - cc) In Satz 8 wird „Satz 5 und 6“ durch „die Sätze 5 und 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird im Klammerzusatz das Wort „Personenwahl“ und ein Komma vorangestellt.
10. § 12 erhält folgende Änderungen:
- a) In Abs. 1 wird Folgendes geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Abstimmungsräume“ durch das Wort „Wahlräume“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 und Satz 5 wird jeweils das Wort „Abstimmungsraum“ durch das Wort „Stimmabgaberaum“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird Folgendes geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Abstimmungsraum“ durch das Wort „Stimmabgaberaum“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Abstimmungsraum“ durch das Wort „Wahlraum“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Abstimmungsraums“ durch das Wort „Stimmabgaberaums“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
11. § 13 erhält folgende Änderungen:
- a) In Abs. 2 wird Folgendes geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt und das Wort „Wahl“ durch das Wort „Wahlfrist“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
12. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abstimmungsraum“ durch das Wort „Stimmabgaberaum“ ersetzt und nach „§ 12 Abs. 2“ „Satz 1“ eingefügt.
13. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Wahlausschuss“ durch das Wort „Wahlvorstand“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Wahlvorstand“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt und nach „§ 22 Abs. 4“ die Wörter „Satz 4 bis 6 gilt“ durch die Wörter „Sätze 4 bis 6 gelten“ ersetzt.
14. In § 16 wird in den Abs. 2, 4 und 5 das Wort „Wählerverzeichnis“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Sätze 1 und 3 neu gefasst:
 - aa) „¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmzettel fest und gibt an, wie viele gültige Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.“
 - bb) „³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis bekannt.“

b) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 folgendermaßen neu gefasst:

„¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Sainte-Laguë/Schepers. ²Die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind.“

16. § 20 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz „Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG“ die Wörter „in Textform“ und der Klammerzusatz „§ 126b BGB“ eingefügt.

17. In § 22 wird Folgendes geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisses“ ersetzt.

18. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Anträgen“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen sowie nach dem Wort „Vorschlägen“ die Wörter „oder die Einlegung von Erinnerungen“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. März 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 25. März 2026.

Bamberg, 25. März 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 25. März 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 2026.